Gewinnabführungsvertrag

zwischen

der **GRENKELEASING AG**
mit dem Sitz in Baden-Baden,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 201836, vertreten durch das einzelvertretungsberechtigte Vorstandsmitglied, Herrn Wolfgang Grenke,

- nachfolgend auch **„Organträgerin"** genannt -

und

der **Hesse Newman & Co. Aktiengesellschaft**
mit dem Sitz in Hamburg,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 76796, vertreten durch die gesamtvertretungsberechtigten, jeweils von der Beschränkung des § 181 2. Alternative BGB befreiten Vorstandsmitglieder, Herrn Dr. Uwe Hack und Herrn Helmuth Kellner,

- nachfolgend auch **„Organgesellschaft"** genannt -.

Präambel

Zwischen der GRENKELEASING AG als Organträgerin und der Hesse Newman & Co. Aktiengesellschaft als Organgesellschaft soll eine ertragsteuerliche Organschaft begründet werden. Zu diesem Zweck wird das Geschäftsjahr, welches bisher dem Kalenderjahr entspricht, auf den Zeitraum vom 1. April eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres umgestellt. Ab 1. Januar 2010 soll das Geschäftsjahr dann wieder auf das Kalenderjahr umgestellt werden. Somit entstehen im Ergebnis zwei Rumpfgeschäftsjahre, eines vom 1. Januar bis 31. März 2009 und ein weiteres vom 1. April bis 31. Dezember 2009.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien, was folgt:

Gewinnabführungsvertrag

§ 1

Gewinnabführung

(1) Die Organgesellschaft ist verpflichtet, während der Vertragsdauer - vorbehaltlich der Bildung von Rücklagen gemäß Abs. 2 - ihren gesamten Gewinn unter Beachtung des § 301 AktG an die Organträgerin abzuführen.

(2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) nur insoweit einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Auflösung anderer Gewinnrücklagen zum Zwecke der Gewinnabführung steht unter dem Vorbehalt, dass die Organgesellschaft angemessen mit Eigenmitteln ausgestattet ist.

(3) Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinn- und Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB sowie von Gewinnvorträgen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen. Dasselbe gilt für während der Vertragsdauer gebildete Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB.

§ 2

Verlustübernahme

Die Organträgerin ist gemäß § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 3

Ausgleich und Abfindung außen stehender Gesellschafter

Da die Organträgerin die alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft ist, hat die Organträgerin weder eine Ausgleichszahlung (§ 304 AktG) noch eine Abfindung (§ 305 AktG) an außen stehende Gesellschafter zu gewähren.

§ 4

Inkrafttreten, Vertragsdauer und Kündigung

(1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlungen der Organträgerin und der Organgesellschaft abgeschlossen. Der Vertrag wird mit Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam. Im Hinblick auf die Ergebnisverwendung (Gewinnabführung und Verlustübernahme) tritt er mit dem 1. April 2009 in Kraft. Er ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Jede Partei kann den Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2014. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Vertragszeit von einer der Vertragsparteien gekündigt wird. Entscheidend für die Wahrung der Kündigungsfrist ist nicht die Absendung des Kündigungsschreibens, sondern dessen Zugang bei der anderen Partei.

(3) Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Veräußerung sämtlicher Aktien oder der Anteilsmehrheit (größer 50 %) an der Organgesellschaft.

§ 5

Verschiedenes

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags vollständig oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung in Kraft treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, hätten sie dies im Lichte der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht.

Dies gilt auch im Fall der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer in diesem Vertrag enthaltenen Leistungs- oder Zeitbestimmung. In diesem Fall gilt die gesetzlich zulässige Leistungs- oder Zeitbestimmung als vereinbart, die der vereinbarten am nächsten kommt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Lücken dieses Vertrages.

Baden-Baden, den 23. März 2009

GRENKELEASING AG

.....
(Wolfgang Grenke)

Hamburg, den 23. März 2009

Hesse Newman & Co. Aktiengesellschaft

.....
(Dr. Uwe Hack)

.....
(Helmuth Kellner)

Beglaubigung

Diese Abschrift stimmt mit der vorgelegten Urschrift überein.

Karlsruhe, den 12.05.2009
Notariat 2 Karlsruhe

Dr. Stiegeler, Notar

NOTARIAT 2 KARLSRUHE

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddateien mit dem mir in beglaubigter Abschrift vorliegenden Papierdokument.

Hamburg, 23. Juni 2009

der hamburgische Notar Dr. Ralf Katschinski,